

Satzung Verein Altes Pumpwerk e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Altes Pumpwerk“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 Zweck des Vereins und Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes, der Bildung sowie der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erhaltung des Alten Pumpwerks als technisches Baudenkmal, durch Aufbau und Unterhaltung einer Ausstellung zur Abwassertechnik und –geschichte, durch Museumsführungen und Bildungsveranstaltungen, durch Dokumentation der Entwicklung der Abwasserentsorgung in Bremen und durch öffentliche kulturelle Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Focke-Museum, Bremer Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte, Schwachhauser Heerstr. 240, 28213 Bremen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

Bei der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können sein Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter der Bremer Entsorgungsbetriebe und der hanseWasser Bremen GmbH und deren Lebenspartner sowie jede natürliche Person, welche die Vereinszwecke durch aktive Mitarbeit fördern will.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zu einer ideellen und finanziellen Unterstützung der Vereinsziele verpflichten.

Auf Beschluss des Vorstands können ordentliche Mitglieder, die sich um die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht haben, mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

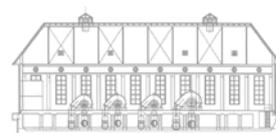
§ 4 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beiträge der ordentlichen Mitglieder, der Fördermitglieder und der Ehrenmitglieder.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand kann um bis zu vier Beisitzer, denen bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind, erweitert werden.



Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der stellvertretende Vorsitzende wird von der hanseWasser Bremen GmbH bestellt.

Die Wahl des übrigen Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und davon zwei seiner geschäftsführenden Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand kann für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks geeignete Vereinsmitglieder benennen, z.B. für die Entwicklung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Museums sowie für die Durchführung von Veranstaltungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage im Voraus schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Weser Kurier / Bremer Nachrichten erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegen die Wahl des Vorstandes, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes, jedwede Satzungsänderung oder Beschlüsse im Sinne der Vereinssatzung, insbesondere über die Haushaltsplanung.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher ordentlicher Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied.

Satzungsänderungen oder ein Auflösungsbeschluss können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom hierzu von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer sowie dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Bremen, den 5.3.2013

